



Loipersbach i. Bgld., am 18. Dezember 2024

Betreff: Kanalbenützungsgebühr

## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 betreffend die Verordnung

## VERORDNUNG

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idGF iVm § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch und der Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden wie folgt festgesetzt

#### **1. Beitrag nach Wasserverbrauch:**

Dieser wird mit 1,50 Euro pro m<sup>3</sup> des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die im Vorjahr des Abgabjahres erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland maßgebend.

#### **2. Beitrag nach der bebauten Fläche:**

Dieser wird mit 0,65 Euro pro m<sup>2</sup> bebauter Fläche von Haupt- und Nebengebäuden festgesetzt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.



- (2) Ist die Anschlussgrundfläche oder Teile davon vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann abweichend von § 3 Abs. 1 der entsprechende Anteil der Kanalbenützungsgebühr auch dem jeweiligen Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben werden, wobei hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Der Eigentümer haftet ungeachtet dessen persönlich für die Abgabenschuld.

## § 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach i.Bgld. vom 20.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Rainer Schneeberger

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025

F.R.d.A.:

